

## **Überprüfung der Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten sowie möglicher Lücken im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 LuftSiG in Verbindung mit Nr. 11.1.3 c des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998**

Mit Blick auf Nummer 11.1.3. c des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 umfasst eine Zuverlässigkeitsüberprüfung im Bereich Luftsicherheit zumindest auch die Erfassung aller Beschäftigungsverhältnisse, Aus- und Weiterbildungen und jeglicher Lücken mindestens während der letzten fünf Jahre vor Antragstellung. Die Europäische Kommission hat Deutschland aus gegebenem Anlass aufgegeben, die o. g. EU-Regelung nunmehr spätestens ab dem 1. Januar 2021 im Rahmen der Bearbeitung von Anträgen auf Überprüfung der luftsicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeit für jeden einzelnen Antrag in vollem Umfang verbindlich umzusetzen.

Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwand durch vermehrte Nachforderungen von Angaben und / oder Belegen, welche darüber hinaus zu verlängerten Bearbeitungszeiten führen, bitten wir die Arbeitgeber insoweit um Mithilfe.

Wir bitten die Arbeitgeber, die Antragsteller bei der Beantragung einer luftsicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung wie bisher zu unterstützen und insbesondere darauf zu achten, dass dem Antrag aussagekräftige Unterlagen beigefügt werden, aus denen sich die Beschäftigungszeiten, Aus- und Weiterbildungen und jegliche Lücken mindestens der letzten 5 Jahre vor Antragstellung zweifelsfrei ergeben.

Im Einzelnen bedeutet dies:

- Die Angaben zu Beschäftigungszeiten, Aus- und Weiterbildungen sind jeweils mit Beginn und Ende der Tätigkeit anzugeben;
- Dem Antrag sind die entsprechende Belege beizufügen. Berufliche Tätigkeiten sind mit geeigneten Kopien nachzuweisen. Beschäftigungszeiten können insbesondere durch Arbeitsverträge, Arbeitszeugnisse, Sozialversicherungsnachweise, Gewerbeanmeldungen (ggfls. mit einem Nachweis des Bestands des Gewerbes) nachgewiesen werden;
- In den Fällen, in denen die Antragsteller seit mindestens fünf Jahren – bezogen auf das Datum der Antragstellung – in dem Unternehmen tätig sind, über das die Antragstellung erfolgt, erübrigt sich das Verfahren. Dieser Arbeitgeber wird gebeten, die durchgängige Beschäftigung des Antragstellers im Antrag mit Unterschrift zu bestätigen. Sofern Antragsteller noch keine fünf Jahre in diesem Unternehmen tätig sind, bitten wir um Bestätigung der Dauer der Tätigkeit im Unternehmen. Wir bitten in diesem Fall den Antragsteller aufzufordern, die fehlenden Zeiten innerhalb der letzten fünf Jahre zu belegen;
- Ausbildungszeiten lassen sich z.B. mit Ausbildungsnachweisen, Zeugnissen oder Bescheinigungen einer erworbenen Qualifikation nachweisen, sofern der Zeitraum daraus hervorgeht;
- Über 28 Tage hinausgehende Lücken in der Beschäftigungshistorie sind ebenfalls anzugeben und mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Hierzu kann z.B. ein

Nachweis über Arbeitslosigkeit, Elternzeit oder den Erhalt von Pflegegeld beigefügt werden. Bei längeren Reisen kann z.B. eine Kopie des Reisepasses mit den entsprechenden Sichtvermerken vorgelegt werden.

Die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 LuftSiG ist erst dann abschließend möglich, wenn die Beschäftigungsverhältnisse, Aus- und Weiterbildungen und jeglicher Lücken mindestens während der letzten fünf Jahre vor Antragstellung dargestellt und belegt sind. Wir bitten die Arbeitgeber im Interesse einer zügigen Antragsbearbeitung und Zuverlässigkeitsüberprüfung darauf zu achten, dass die Angaben für die zurückliegenden fünf Jahre zu Beschäftigungszeiten, Aus- und Weiterbildungen sowie jeglicher Lücken vollständig und belegt sind. Sofern der Antragsteller aus Gründen des Datenschutzes eine Belegvorlage über den Arbeitgeber ablehnt, steht es dem Antragsteller frei, entsprechende Unterlagen in einem verschlossenen und entsprechend gekennzeichneten Umschlag vorzulegen.

Unsere Bitte um Mitwirkung beschränkt sich auf die Prüfung der Vollständigkeit, die inhaltliche Prüfung und Bewertung wird durch uns vorgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch solche Anträge entgegengenommen werden, die entweder irrtümlich oder aus Gründen des Datenschutzes keine vollständigen Angaben zur Beschäftigungshistorie (inkl. Belege) enthalten. In diesen Fällen werden wir uns direkt an den Antragsteller wenden und um Vervollständigung der Angaben bitten. Die Antragsbearbeitung nach § 7 Luftsicherheitsgesetz beginnt erst mit Vorliegen der vollständigen Nachweise.

Anträge die ab 1. Januar 2021 eingehen, müssen den oben genannten Anforderungen entsprechen. Neue Antragsformulare werden rechtzeitig auf der Website der Landesdirektion Sachsen, Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt, veröffentlicht.

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung.